



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Stadtentwicklung,
Liegenschaften
Vorl.Nr.: V/2021/2776
Datum: 23.02.2021

TOP: _____

Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	02.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag vom 28.05.2020; Hecke in Heisterschoß

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz nimmt die Beschwerde des Antragstellers zur Kenntnis und stimmt dem Vorgehen der Verwaltung, wie in der Vorlage beschrieben, zu.

Begründung

In den Jahren 2010 bis 2012 wurden die Straßen in der Ortslage Heisterschoß Ost, u.a auch im Bitzengarten, ausgebaut.

Das Grundstück des Antragstellers liegt bei der Hausnummer 16, direkt daneben, Am Scheidssiefen 1, liegt das Grundstück der Nachbarin. Nördlich begrenzt wird das Grundstück der Nachbarin durch eine Hecke, die dort seit Jahrzehnten steht. Im Rahmen der Ausbaurbeiten wurde festgestellt, dass diese Hecke nicht auf dem Grundstück der Nachbarin, sondern auf der Straßenparzelle steht. Die Planung für den Straßenausbau ließ jedoch zu, dass die Hecke, auch aus Natur-/ und Artenschutzgründen, erhalten werden konnte. Die Stadt verabredete daher mit der Nachbarin, dieser das Teilstück der Straßenparzelle, auf dem die Hecke steht, zu verkaufen.

Von diesem Vorhaben rückte die Liegenschaftsverwaltung jedoch ab, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Fläche nicht doch bei einem späteren Umbau der Straße noch benötigt werde. Außerdem verschlechterte sich das nachbarschaftliche Verhältnis zwischen dem Antragsteller und der Nachbarin derart, dass eine Übertragung der Fläche an die

Nachbarin zu weiteren Streitereien geführt hätte. Hauptstreitpunkt war und ist immer die Hecke. Der Antragsteller reklamiert, dass er keine Sicht beim Herausfahren aus seiner Einfahrt habe. Die Nachbarin verklagte die Stadt auf Übertragung der Fläche und unterlag.

Maßgeblich für die Beurteilung der o.a. Situation ist die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 17. Hennef (Sieg) – Heisterschoß (Ostteil), und hier die Ziffer 6.2.: „Gemäß Ziff. 6.2. sind Einfriedungen außerhalb der der Vorgärten nur durch Zäune bis zu 1,80 m hoch sowie durch Hecken zulässig“.

Bis zu einer endgültigen Entscheidung über einen Ausbau der Straße Bitzengarten wurde mit der Nachbarin (Am Scheidssiefen 1) vereinbart, dass diese einen regelmäßigen Rückschnitt 2 X im Jahr vornimmt. Die derzeitige Höhe liegt bei ca. 2,00 m. Aus Gründen des Naturschutzes wird diese Höhe geduldet, ein Rückschnitt auf 1,80 würde dem Begehren des Beschwerdeführers hinsichtlich der Einsehbarkeit keinen Vorteil bieten.

Zusätzlich wurde ein Stück der Hecke entfernt und zur Grundstückseinfriedung ein Zaunelement so platziert, dass ein zusätzliches Sichtfenster zum Nachbargrundstück geschaffen wurde.

Hennef (Sieg), den 23.02.2021

Klaus Barth
Vorstand